

ungsmäßigen Gang desselben mehr Rücksicht zu nehmen, als auf das Interesse des Advocaten.

In den Bestimmungen unter 6 auch des Protokollführers zu gedenken, erschien darum nicht nöthig, weil derselbe im Strafverfahren keine selbstständige Thätigkeit entwickelt, sondern sich nur als Organ des Richters darstellt, insofern aber seine Stellung hier von der Stellung des Protokollführers in bürgerlichen Sachen wesentlich verschieden ist.

Der Bericht sagt:

Su §. 14.

So sehr die Deputation damit einverstanden sein muß, daß der Advocat seinen Rechtsbeistand zu verweigern verpflichtet sei, wenn er dazu in Anspruch genommen wird, etwas auszuführen, was er als rechtlich unausführbar erkennt, so nahm dieselbe doch an dem Worte „widerrechtlich“ unter 1 um deswillen Anstoß, weil die Erkenntnis, auf wessen Seite das Recht — objectiv genommen — sich befinde, häufig eine sehr schwierige und der Ausgang des Processes im Voraus oft nicht zu bestimmen ist. Man hat sich daher bemüht, eine Ausdrucksweise aufzufinden, durch welche einerseits das zweifellos dem positiven Rechte zuwiderlaufende andererseits jedenfalls auch das von dem Sachwalter — subjectiv — als widerrechtlich Erkannte getroffen werde, und schlägt deshalb vor, die Bestimmung unter 1 so zu fassen:

„wenn er denselben zu etwas Gesetzwidrigem oder zu Etwas, was er ungegründet befindet —“
— „gewähren soll“.

Hiernächst hat die Bestimmung unter 3 zu umständlicheren Erörterungen Anlaß gegeben. Ein Theil der Deputation fand dieselbe mit Rücksicht auf die den Notaren in der gleichzeitig vorgelegten Notariatsordnung angewiesene Stellung, namentlich das Befugniß, Recognitionregistraturen zu fertigen und in analoger Anwendung des Satzes, daß Niemand Richter und Partei in derselben Sache sein solle, vollständig gerechtfertigt. Andere Mitglieder hingegen wiesen auf die großen Nachtheile hin, die den Sachwaltern, welche zugleich Notare sind und insbesondere Denjenigen, welchen das Notariat in dem künftigen weiteren Umfange ertheilt werden würde, aus einer derartigen Beschränkung erwachsen werde, sowie darauf, daß die bisherige Praxis wenigstens in Betreff der Wechselproteste, aus denen der Advocat, welcher sie als Notar aufgenommen, unbedenklich Klage habe erheben dürfen, zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben habe. Man erkannte es infolge dieser Erwägung schließlich einstimmig für angemessen, wenn die im Entwurfe aufgestellte Vorschrift zwar als Regel angenommen, zugleich aber in Betreff der Wechselproteste die zeitliche Praxis beibehalten und deshalb nach den Worten „vorgenommene Amtshandlung“ in Parenthese beigefügt würde:

— „mit Ausschluß der Wechselproteste“ —.

Bei Nr. 4 haben die Worte „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist,“ mehrfach Bedenken erregt, weil die nur gelegentliche und beiläufige Ertheilung eines Raths an die Gegenpartei, z. B. bei Anfertigung eines zweiseitigen Contracts, nicht immer von der Beschaffenheit ist, um deshalb den Advocaten von Führung eines Rechtsstreits über die betreffende Angelegenheit ausschließen zu müssen. Das Wesentliche ist vielmehr, ob der Advocat der Partei gegenüber, wider welche er dienen soll, bereits Verpflichtungen

übernommen oder Mittheilungen, welche ihr Nachtheil bringen können, von ihr erhalten hat. Um dies zu treffen, hat sich die Deputation dahin entschieden, anstatt der gedachten Worte, folgende in der Hauptsache aus der Advocatenordnung für das Großherzogthum Baden entlehnte Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„oder überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen frühern Auftraggeber verletzen würde.“

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über §. 14 zu sprechen?

Abg. v. Rostitz-Wallwitz: Ich will mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben in Bezug auf das Amendement, welches die Deputation zur ersten Bestimmung in §. 14 vorgeschlagen hat, die nun so heißen soll:

„Der Advocat muß jedoch den Rechtsbeistand verweigern, wenn er denselben zu etwas Gesetzwidrigem oder Etwas, was er ungegründet befindet etc. gewähren soll.“

Ich weiß nicht recht, wie sich die Deputation diese Bestimmung den Defensionalverpflichtungen der Sachwalter in Untersuchungssachen gegenüber gedacht hat, da hier meines Erachtens der Advocat in der Lage sein wird, einer Sache dienen zu sollen, die seinem eigenen persönlichen Dafürhalten nach eine unbegründete ist. Es ist indes möglich, daß ich mich irre und die Sache falsch aufgefaßt habe, und es würde mir deshalb eine Erläuterung Seiten des Herrn Referenten erwünscht sein.

Referent Abg. v. König: Ich möchte nicht glauben, daß der Vorwurf, welcher von dem geehrten Abgeordneten der Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, gemacht wird, gegründet sei. Es sind zwei Fälle genau unterschieden. Wenn etwas positiv Gesetzwidriges verlangt wird, das ist die objective Seite der Sache; der gegenüber steht die subjective Ueberzeugung des Sachwalters, daß er ein Unternehmen befördern soll, welches den Gesetzen zuwiderlaufen würde. Es ist im Berichte hervorgehoben worden, daß es oft sehr schwer sein werde, die eigentliche innere Beschaffenheit, Güte oder Schlechtigkeit einer Sache im Voraus mit Sicherheit zu beurtheilen. Es ist davon ausgegangen worden, daß ein bloßer Zweifel hierüber den Sachwalter weder berechtigt, noch verpflichtet, eine solche Angelegenheit von der Hand zu weisen, und es ist gerade mit Rücksicht darauf diese Abänderung von der Deputation beantragt worden, damit man in dieser Beziehung nicht größere Anforderungen an den Sachwalter stelle, als die Verhältnisse zulassen. Nach erlangter Ueberzeugung von der Schlechtigkeit der Sache, die er führen soll, unterliegt es natürlich keinem Zweifel mehr, daß er berechtigt und verpflichtet sei, dieselbe abzulehnen. Nicht unberührt lassen darf ich dagegen, daß die Pflicht der Vertheidigung dem Sachwalter allerdings auferlegt, auch den schwächsten Schein von Unschuld seines Klienten zu benutzen und hervorzu-